



# Wichtige Informationen zu den Beihilferegelungen

## Beihilfavorschrift: Bremen

Als Beamter erhalten Sie von Ihrem Dienstherrn Beihilfe. Seit dem 01.01.2009 besteht für Beihilfeberechtigte Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung. Und zwar für den Teil, der nicht durch die Beihilfe abgedeckt wird. Diese Versicherungspflicht besteht auch für Ihre eventuell berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Die genauen Anforderungen an den Leistungsumfang der privaten Krankenversicherung sind im Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG), und zwar im § 193 Abs. 3, definiert.

### Ihr Beihilfeanspruch hat zwei gravierende „Lücken“.

#### 1. Die Beihilfe wird nur anteilig zu Ihren Krankheitskosten gewährt.

Die Differenz zu 100 % decken Sie am besten mit unseren maßgeschneiderten SIGNAL Tarifen ab.

Die Beihilfe beträgt für:

- |                                  |      |
|----------------------------------|------|
| – Beamte, ledig                  | 50 % |
| – Beamte, verheiratet, verwitwet | 55 % |

Die 5 %-Erhöhung des Bemessungssatzes für verheiratete Beamte gilt nicht, wenn der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt oder pflichtversichert ist oder über der Einkommensgrenze verdient.

Der Beihilfebemessungssatz des Beamten erhöht sich für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 5 %, bis zu maximal 70 %. Für Versorgungsempfänger erhöht sich der Beihilfebemessungssatz um 10 %. Für berücksichtigungsfähige Angehörige gelten dieselben Bemessungssätze.

Für den Ehegatten besteht der Beihilfeanspruch nur, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz) im Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 10.000 Euro nicht übersteigt.

Kinder gehören im Regelfall immer dann zu den berücksichtigungsfähigen Personen, wenn dem Beihilfeberechtigten für sie Kindergeld zusteht.

#### 2. Die Beihilfe wird nicht auf die gesamten Krankheitskosten, sondern nur auf die so genannten „beihilfefähigen Aufwendungen“ gewährt.

Dadurch entstehen Ihnen Selbstbeteiligungen.

Aber kein Problem: Wichtige Beihilfeinschränkungen können Sie mit dem SIGNAL Ergänzungsschutz ausgleichen.

Eine SIGNAL Mitgliedschaft erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen und noch ein bisschen mehr – ein beruhigendes Gefühl.



Wesentliche ambulante und stationäre Beihilfeinschränkungen sowie die entsprechenden SIGNAL Absicherungsmöglichkeiten finden Sie auf der Rückseite.

**SIGNAL IDUNA**  
gut zu wissen



## Beihilfeeinschränkungen im ambulanten Bereich

- **Zahnersatz**

Besonders berechnete Material- und Laborkosten bei Zahnersatz sind nur zu 60 % beihilfefähig. Bei einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro und einem Bemessungssatz von 50 % beträgt die Beihilfe nur 1.500 Euro (50 % von 3.000 Euro). Bei der Beihilfe entsteht so eine Lücke von 1.000 Euro.

### **Besonderheit für Beamtenanwärter und Referendare:**

Aufwendungen für Zahnersatz (Material- und Laborkosten sowie Honorar), Inlays und Zahnkronen sowie kieferorthopädische Leistungen sind erst nach Ablauf von 12 Monaten beihilfefähig (Ausnahme: Unfälle). Das Gleiche gilt auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

- **Sehhilfen (Brillengestelle, Brillengläser und Kontaktlinsen)**

Für Brillengestelle wird generell keine Beihilfe gewährt. Gläser und Kontaktlinsen nur noch für unter 18-Jährige im Rahmen von Festbeträgen; ab 18 Jahre nur noch bei schwerster Sehbehinderung.

- **Behandlung durch Heilpraktiker**

Für Behandlungen durch Heilpraktiker wird keine Beihilfe gewährt.

- **Heilbehandlung im Ausland**

Beihilfefähig sind die entsprechenden Inlandssätze.

- **Kosten für Schutzimpfungen**

(im Zusammenhang mit privaten Auslandsreisen) sind nicht beihilfefähig bei Reisen außerhalb der EU.

- **Kosten für Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte**

sind nur eingeschränkt beihilfefähig.

## Beihilfeeinschränkungen im stationären Bereich

- **Wahlleistungen im Krankenhaus (Ein- oder Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung)**

sind nicht beihilfefähig.

Die SIGNAL Krankenversicherung bietet die für Sie passende Krankenversicherung. Wählen Sie aus START-, KOMFORT- oder EXKLUSIV-Absicherung.

### **Besonderheit für Polizeibeamte**

Polizeibeamte erhalten bis zur Pensionierung freie Heilfürsorge, danach Beihilfe als Versorgungsempfänger.

Für Heilfürsorgeberechtigte empfiehlt sich dringend der Abschluss einer Anwartschaftsversicherung auf die später benötigten Beihilfetarife. Nur so ist der spätere Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung sichergestellt.

Darüber hinaus ist eine Zusatzversicherung für Zahnersatz und für weitere Lücken der Heilfürsorge ratsam, auch bei Krankenhausaufenthalten.

Übrigens: Für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Kinder besteht durchgehend der Beihilfeanspruch.